

# **Satzung**

**Des Motorsportclub Bornhöved e.V. im ADAC**

**1979**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

( I ) Der am 12.11.1962 in Bornhöved gegründete Club führt den Namen:

### **Motorsportclub Bornhöved im ADAC.**

Er hat seinen Sitz in Bornhöved und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.

( II ) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.

( III ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

( I ) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Schleswig-Holstein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

( II ) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

( III ) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Schleswig-Holstein und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

( I ) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.

~~Nicht ADAC-Mitglieder können als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht dem Ortsclub angehören. Sie sind für den ADAC zu werben.~~

( II ) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben.

( III ) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

## **§ 4 Aufnahme**

( I ) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

( II ) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

## **§ 5 Beiträge**

- ( I ) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessenen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 12,00 (Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen. Ehrenmitglieder und Mitglieder über 65 Jahre sind beitragsfrei.
- ( II ) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( I ) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- ( II ) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- ( III ) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliedsliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a ) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b ) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
  - c ) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- ( IV ) Die Streichung nach Abs. III c ) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- ( V ) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a ) die Mitgliederversammlung
- b ) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- ( I ) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich und durch die Presse (Blickpunkt Bornhöved) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

## **noch § 8**

- ( II ) Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Ein-schreibebrief erfolgen.
- ( III ) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a ) Bericht des Vorstandes,
  - b ) Bericht des Rechnungsprüfers,
  - c ) Festlegung der Stimmliste,
  - d ) Entlastung des Vorstandes,
  - e ) Wahlen
  - f ) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr,
  - g ) Anträge mit Inhaltsangabe,
  - h ) Verschiedenes.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- ( I ) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- ( II ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleich gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a ) Satzungsänderungen,
  - b ) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c ) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
  - d ) Auflösung des Clubs.
- ( III ) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- ( IV ) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- ( V ) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- ( VI ) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

## **noch § 9**

( VII ) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gau-Vorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a ) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau-Vorstandes
- b ) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## **§ 11 Der Vorstand**

( I ) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Sportleiter,
4. der Schatzmeister,
5. der Verkehrsleiter,
6. der Turnierleiter als Beisitzer,
7. der Jugendwart als Beisitzer.

( II ) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

( III ) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Anm.: Der Vorstand soll sich mindesten aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

( IV ) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen des ADAC.

( V ) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 1 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmal die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern geführten.

( VI ) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

## **noch § 11**

- ( VII ) Sämtliche Ämter und Ehrenämter . Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VIII ) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- ( I ) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Muster-satzung stellt ein Mindestanfordernis der Ortsclubsatzung dar.
- ( II ) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 14 Auflösung**

- ( I ) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- ( II ) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Gliederung des ADAC, nach Vorschlag der Liquidatoren.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub ist **Bornhöved**.